

TOP 3: Klimaschutzmaßnahmen in Landesliegenschaften

- Ministerium der Finanzen; Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten -

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt, für die Liegenschaften des Landes Rheinland-Pfalz die Vorbildfunktion beim Klimaschutz zu verstärken, indem das Land in der Bau- und Liegenschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz auf der Basis der bisherigen Nachhaltigkeits- und Energieeffizienzstrategie die Maßnahmen für den Klimaschutz gemäß dieser Ministerratsvorlage erweitert, um das Ziel der Klimaneutralen Landesverwaltung 2030 (§ 9 Landesklimaschutzgesetz) zu erreichen.

Erläuterungen:

In der Bau- und Liegenschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz wurden rückblickend vielfältige Maßnahmen umgesetzt, die klimaschützende Wirkung erzielt haben. Die Treibhausgasemissionen im CO²-Äquivalent für Wärme und Strom konnten von 2002 bis 2017 um 22 % reduziert werden. Der LBB-Energiebericht liefert die Datenbasis, auf welcher die Wirkung und der Erfolg aller Maßnahmen für Energieeinsparung, Energieeffizienzsteigerung und für den Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien nachgewiesen werden kann. Um die Klimaneutralität primär durch Einsparung von Energie und Rohstoffen sowie der Nutzung erneuerbarer Energien zu erreichen (§ 9 Landesklimaschutzgesetz), soll mit der Anpassung der landesinternen Richtlinie „Energieeffizientes Bauen und Sanieren“ die energetische Qualität für Neubau und Sanierung optimiert und an dem Ziel „Klimaneutrales Gebäude“ ausgerichtet werden. Klimaneutral ist ein Gebäude dann, wenn zur Deckung des betrieblich (einschließlich nutzungsspezifisch) bedingten Energiebedarfs kein CO² entsteht. Die Klimaneutralität soll künftig für jede Neubau- und Sanierungsmaßnahme projektspezifisch untersucht und nach Möglichkeit umgesetzt werden. Die Wirtschaftlichkeit soll unter Berücksichtigung von CO²-Kosten über den Lebenszyklus bewertet werden. Das Land verstärkt mit dieser Selbstverpflichtung die eingeforderte Vorbildfunktion. Dieser kann

das Land nur gerecht werden, wenn es über die aktuellen gesetzlichen Anforderungen hinausgehende (überobligatorische) Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes realisiert. Für Neubauten soll mindestens der der Energierichtlinie bereits zu Grunde liegende Passivhausstandard bzw. ergänzend der KfW40-Standard und für Sanierungen der KfW-Effizienzhaus-55 Standard angestrebt werden. Zur Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen wurden die Anteile erneuerbarer Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung bei der energetischen Versorgung der Landesliegenschaften stetig erhöht. Der schrittweise Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien wird verstärkt fortgesetzt. Mit der Einführung der Leitlinie „E-Mobilität in der Landesverwaltung RP“ ist bei jeder Baumaßnahme und Gebäudenachrüstung für die Errichtung der E-Mobilitätsinfrastruktur zu prüfen, ob geeignete Fotovoltaikflächen (Dachflächen und Solarcarports) für die solare Stromversorgung der Ladeeinrichtungen zur Verfügung stehen. Durch die hohen Standards im staatlichen Hochbau konnten bisher Zertifizierungen analog zum Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) - Gütesiegel „Silber“ erreicht werden. Um die Nachhaltigkeit verstärkt vorbildlich wahrzunehmen, soll bei großen Neubaumaßnahmen des Landes mit dem Ziel des Gütesiegels „Gold“ geplant werden einschließlich der qualitätsbestätigenden Zertifizierung. Ebenso soll für neu zu errichtende und zu sanierende Gebäude unter Anwendung der Ökobilanz gemäß BNB die Klimawirksamkeit über den Lebenszyklus ausgedrückt werden. Ziel ist eine vorteilhafte Ökobilanz, die den Optimierungsprozess zum klimaschonenden Bauen unterstützt. Das nachhaltige Flächenmanagement soll für die Unterbringung der Landesverwaltung weitergeführt werden. Das Land Rheinland-Pfalz ist das walddreichste Land mit großer Holzproduktion und nachhaltiger Holzwirtschaft. Vor diesem Hintergrund sollen bei Landesbaumaßnahmen unter Beachtung des Vergaberechts nachwachsende Rohstoffe, insbesondere Holz, vorzugsweise regionales, verstärkt zum Einsatz kommen. Die mögliche Verwendung soll für jede Bauaufgabe geprüft werden, ebenso die Anwendung von wiederverwendbaren oder recycelbaren Baustoffen oder Bauteilen. Die Verwendung klimaschädlicher Stoffe in Bauprodukten, Geräten, Maschinen soll vermieden werden. Der Gebäudebetrieb wird mit verschiedenen Maßnahmen (u.a. Inbetriebnahme-Management, Betreibermodell) optimiert. Die Nutzer und hausverwaltenden Dienststellen der Landesliegenschaften üben großen Einfluss auf den Energieverbrauch aus und können im Rahmen ihrer eigenverantwortlichen Betriebsführung den sparsamen Energiebedarf für den nutzungsbedingten Betrieb der Gebäude gewährleisten. 2010 hat der Landesbetrieb LBB begonnen, für den Strombezug in den Landesliegenschaften Ökostrom auszuschreiben. Einschließlich

der Hochschulen und Universitäten des Landes betrug im Jahr 2017 der Ökostromanteil am jährlichen Stromverbrauch in landeseigenen und angemieteten Liegenschaften ca. 50 %, ohne Hochschulen und Universitäten 100 %. Das Vertragsmanagement des Landesbetriebes LBB ermöglicht die optimierte Vertragsgestaltung und zentrale Ausschreibung von Energieliefer- sowie Inspektions- und Wartungsleistungen. Der Ausbau zum zentralen Inspektions- und Wartungsmanagement im Landesbetrieb LBB trägt zur Erhöhung der Sicherheit und Werthaltigkeit sowie des energieeffizienten Betriebs der technischen Anlagen bei und soll im Zuge der Umsetzung der Reorganisation des Landesbetriebes LBB im Bereich des Facility Managements vorbereitet werden. Der Weg zum Ziel der klimaneutralen Landesverwaltung 2030 führt über den Gebäudebestand. Mit diesem lässt sich durch mehrere Maßnahmenmöglichkeiten Einfluss auf die Klimawirksamkeit ausüben. Sanierung, Instandsetzung und Bauunterhalt sowie der additive Einsatz erneuerbarer Energien einschließlich KWK und Energieeinsparung stehen im Fokus. Sanierungen, gleich aus welchem Grund priorisiert und veranlasst, werden unter energieeffizienten und nachhaltigen Aspekten optimiert. Die Sanierungsstrategie für den Gebäudebestand unter verstärkter Berücksichtigung der Energieeffizienz mit dem Ziel der Klimaneutralen Landesverwaltung 2030 soll unter Beachtung der relevanten Rahmenbedingungen (Ressourcen, Haushalt, Anforderungen an die besonderen Belange des wissenschaftsadäquaten Bauens im Hochschulbau) zeitnah überprüft werden.